



Friedhof Betziesdorf

Informationen zu Bestattungen und Grabstätten etc.

Trägerschaft

Der Friedhof Betziesdorf als Einrichtung steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg. Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss, der sich aus Vertretern der Stadt Kirchhain und der Evangelischen Kirchengemeinde zusammengesetzt.

Herausgeber:

Friedhofsausschuss Betziesdorf
Am Sternacker 12
35274 Kirchhain
e-mail: friedhofsausschuss@betziesdorf.de

Stand: 18.08.2026

Sehr geehrte Angehörige bzw. Hinterbliebene,

wenn ein Mensch verstorben ist, kommen auf Sie u. a. viele organisatorische und rechtliche Fragen zu, die es zu klären gilt.

Mit dieser Informationsschrift möchte Sie der Friedhofsausschuss Betziesdorf bei der Bewältigung einiger der verschiedenen Aufgaben und Fragestellungen unterstützen. Im Fokus stehen hier die Auswahl der Grabstätte und die notwendige Beantragung eines Nutzungsrechts.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, ein qualifiziertes Bestattungsunternehmen zu beauftragen - am besten eines, das mit den örtlichen Regelungen pp. vertraut ist.

Bestattungsunternehmen sind mit den zahlreichen organisatorischen Fragen eines Sterbefalles vertraut, sie beraten Sie gerne und treffen mit Ihrem Einverständnis notwendige Abstimmungen mit den verschiedenen Stellen.

Sollte das beauftragte Bestattungsunternehmen Fragen nicht zweifelsfrei beantworten können, ist es zur Vermeidung von evtl. Problemen oder irreversibler Entscheidungen dringend geboten, ggf. direkt mit den zuständigen Stellen eine Klärung herbeizuführen.

Grabstätte und Nutzungsrecht

Sofern der/die Verstorbene nicht bereits selbst Festlegungen zur Art der Bestattung (z. B. Erd- oder Urnenbestattung) bzw. zur Grabstätte getroffen hat, sind diese sehr wichtigen Entscheidungen von den Angehörigen zu treffen.

Von den Angehörigen ist (möglichst) eine Person zu bestimmen, die als künftige(r) Nutzungsberechtigte(r) eine Grabstätte nach den Festlegungen in der Friedhofsordnung für den Friedhof Betziesdorf beantragt und damit auch verschiedene Rechte und Verpflichtungen übernimmt bzw. übernehmen muss.

Da die Ruhe der Toten grundsätzlich nicht gestört werden darf, muss sich der/die Nutzungsberechtigte insbesondere seiner/ihrer Entscheidung über die Art der Grabstätte zweifelsfrei bewusst sein. Ggf. sind dabei auch emotionale Aspekte zu bedenken. Evtl. Veränderungen nach erfolgter Bestattung sind in der Regel ausgeschlossen.

Eine Übersicht über die verschiedenen auf dem Friedhof Betziesdorf zugelassenen Arten von Grabstätten sowie den Vordruck "Antrag auf Überlassung eines Nutzungsrechts auf dem Friedhof Betziesdorf" finden Sie am Ende dieser Information.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist dem Ansprechpartner des Friedhofsausschusses Betziesdorf für Bestattungen/Friedhof, Herrn Michael Feußner, Telefon +49 172 2694113, zur Prüfung und Entscheidung (ggf. nach Rücksprache mit dem Friedhofsausschuss) vorzulegen.

Diese Genehmigung ist Voraussetzung für weitere organisatorische Abstimmungen, z. B. mit der Stadt Kirchhain (Friedhofsverwaltung), die das Ausheben und Schließen des Grabes durch den dortigen Service- und Betriebshof veranlasst.

Der Antrag auf Überlassung eines Nutzungsrechts auf dem Friedhof Betziesdorf kann sich auf eine neue Grabstätte oder ggf. auf eine weitere Belegung einer vorhandenen Grabstätte beziehen - je nach Lage des Einzelfalls. Im Falle der weiteren Belegung ist das bisher geltende Nutzungsrecht nachzuweisen.

Der erwähnte Antragsvordruck enthält u. a. auch Angaben zu den verschiedenen Ansprechpartnern/-innen.

Seitens des Friedhofsausschusses Betziesdorf werden bei Grabstätten

- Gebühren für den Erwerb, die Anpassung der Dauer oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- Pflegegebühren bei Rasengräbern oder vorzeitiger Rückgabe von Gräbern und
- Genehmigungsgebühren für die Aufstellung oder Änderung von Grabzeichen und ggf. von Grabeinfassungen erhoben.

Die Gebühren für das Ausheben und das Schließen des Grabes werden direkt von der Stadt Kirchhain berechnet.

Friedhofskapelle

Auf dem Friedhof Betziesdorf befindet sich eine Friedhofskapelle der Stadt Kirchhain inklusive Kühlraum.

Die Nutzung der Friedhofskapelle ist mit der Stadt Kirchhain (Friedhofsverwaltung) abzustimmen (weitere Informationen siehe erwähnter Vordruck).

Während die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle seitens der Stadt Kirchhain berechnet werden, erfolgt die Berechnung der Nebenkosten (Strom) durch den Friedhofsausschuss Betziesdorf.

Friedhofsrecht

Das Friedhofsrecht Betziesdorf besteht aus den nachfolgenden Ordnungen:

- Friedhofsordnung für den Friedhof in Betziesdorf und
- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Betziesdorf.

Beide Vorschriften werden in jeweils aktueller Fassung im Internet bereitgestellt:

- Homepage des Stadtteiles Betziesdorf unter <https://www.betziesdorf.de/friedhof> und
- Homepage der Stadt Kirchhain unter <https://www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Service/Ortsrecht>, siehe dort unter "Bauverwaltung".

Im Übrigen ist das hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007, S. 338) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Trauerfeier und Beisetzung

Bei der Trauerfeier und der Beisetzung wird von einem/einer Verstorbenen Abschied genommen und ihm/ihr ggf. mit einem Rückblick auf wichtige Lebensereignisse sowie mit persönlichen Erinnerungen gedacht. Der Abschied gehört zum Trauerprozess und zur Trauerbewältigung.

Wie und wann Trauerfeier und Beisetzung stattfinden, hängt u. a. auch davon ab, wie der/die Verstorbene beigesetzt wird (Erd- oder Urnenbestattung).

Im Regelfall führt der/die örtlich zuständige Pfarrer/in die Trauerfeier und Beisetzung durch, nachdem in einem Trauergespräch mit den Angehörigen Rückblick gehalten und notwendige Abstimmungen getroffen wurden.

Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin bei der Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg sind:

- Herr Pfarrer Ralf Eckert, Zum Loh 6b, 35091 Cölbe
Telefon 06427/696, Mobil +49 176 73646160, e-mail: Ralf.Eckert@ekkw.de
- Frau Pfarrerin Berit Hartmann, Waidmannsweg 5, 35039 Marburg
Telefon 06421/62245, Mobil +49 175 6903394, e-mail: Berit.Hartmann@ekkw.de

Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Trauerfeier bzw. Beisetzung bedürfen der Abstimmung mit dem/der durchführenden Pfarrer/in. Bei anderen Bestattungsfeiern bedarf es einer Anmeldung bei bzw. der Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung spätestens am Tag vorher.

Wenn eine kirchliche Beisetzung nicht in Betracht kommt, kann ggf. das Bestattungsunternehmen eine(n) Trauerredner/in vermitteln.

Dokumente und Urkunden

Das Bestattungsunternehmen erledigt i. d. R. auch alle Formalitäten im Zusammenhang mit der notwendigen Beurkundung des Sterbefalles durch das örtlich zuständige Standesamt.

Als Angehörige sollten Sie das Stammbuch der Familie und das Ausweisdokument der verstorbenen Person zur Verfügung stellen.

Eine Erd- bzw. Feuerbestattung sind nach den Vorschriften des hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz erst zulässig, wenn verschiedene Unterlagen vorgelegt werden:

- der Leichenschauschein
- die amtliche Sterbeurkunde
- die Bescheinigung über die zweite Leichenschau (bei Feuerbestattung).

In Einzelfällen sind ggf. weitere oder alternative Dokumente vorzulegen.

Das Bestattungsunternehmen übernimmt i. d. R. die Aufgabe, diese Unterlagen dem Friedhofsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Bei Feuerbestattungen gehört dazu auch der Nachweis über den Verbleib der Aschenurne, den der Friedhofsausschuss Betziesdorf dem beauftragten Krematorium zusendet.

Grabstätten und Grabzeichen

Die Friedhofsordnung trifft im Weiteren auch Regelungen zur Gestaltung der Grabstätten sowie zur Aufstellung oder zum Einbau von Grabzeichen.

Es gilt der Grundsatz, dass jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen ist, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten (ausgenommen Rasengräber) sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte (ausgenommen Rasengräber) entweder selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner auf eigene Rechnung damit beauftragen.

Für die Bepflanzung der Grabstätten - mit Ausnahme der Rasengrabstätten - sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es ist selbstverständlich, dass weder Unkrautvernichtungs- noch Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.

In der Friedhofsordnung ist geregelt, dass Gebinde und Kränze spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen sind. Sollte die Beisetzung zu einem gesonderten Termin nach der Trauerfeier erfolgen, beginnt die genannte Frist analog ab diesem Termin.

Für die Herrichtung von Einzel-, Doppel- und Urnengrabstätten gilt eine Frist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Belegung. Bei Doppelgrabstätten ist der Zeitpunkt der Erstbelegung für die Berechnung dieser Frist maßgeblich.

Bei Einzel- und Doppel- sowie Urnengrabstätten sind provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 20 x 30 cm und Holzkreuze inklusive hölzerner Grabeinfassung ohne Zustimmung des Friedhofsausschusses bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Beisetzung zulässig. Diese Regelung gilt auch für Raseneinzelgrabstätten mit der Maßgabe, dass hier hölzerne Grabeinfassungen nicht zugelassen sind. Im Falle von Rasenurnengräbern sind provisorische Grabmale nicht zugelassen.

Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an die / den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen im Übrigen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.

Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist die vorherige Zustimmung des Friedhofsausschusses schriftlich zu beantragen.

Die Antragstellung hat entsprechend der jeweiligen Art der Grabstätte mit folgenden Vordrucken zu erfolgen, die sich bei den Anlagen dieser Informationsschrift befinden:

- Antrag auf Genehmigung eines Grabzeichens / einer Grabeinfassung bei einem Einzel-, Doppel- oder Urnengrab
- Antrag auf Genehmigung eines Grabzeichens bei einer Raseneinzelgrabstätte oder einer Rasenurnengrabstätte.

Es wird darauf hingewiesen, dass gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten nur mit einer vorher vom Friedhofsausschuss erteilten Zustimmung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden dürfen. Bitte lassen Sie sich diese schriftlich erteilte Zustimmung zur Vermeidung von evtl. Problemen vorlegen.

Anlagen / Vordrucke

Auf den nächsten Seiten finden Sie folgende Anlagen bzw. Vordrucke:

- Übersicht wesentlicher Regelungen: Grabstätten für Erdbestattungen
- Übersicht wesentlicher Regelungen: Grabstätten für Urnenbestattungen
- Antrag auf Überlassung eines Nutzungsrechts
- Antrag auf Genehmigung eines Grabzeichens / einer Grabeinfassung bei einem Einzel-, Doppel- oder Urnengrab
- Antrag auf Genehmigung eines Grabzeichens bei einer Raseneinzelgrabstätte oder einer Rasenurnengrabstätte

- Übersicht wesentlicher Regelungen: Grabstätten für Erdbestattungen -

Stand: gültig seit 18.12.2021

Hinweis:

Die Übersicht basiert auf der Friedhofsordnung bzw. der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Betziesdorf.
Bei evtl. Unrichtigkeiten in nachfolgender Übersicht gelten vorrangig die genannten Ordnungen.

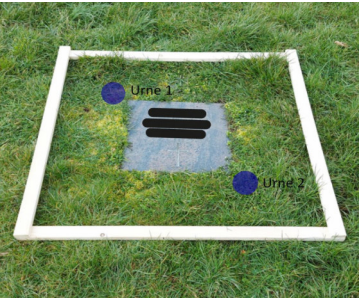
Gegenstand	Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)		
	Einzelgrabstätten	Doppelgrabstätten	Raseneinzelgrabstätten
			
Nutzungsrechte pp. allgemein	- Recht zur Bestattung - Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege	- Recht zur Bestattung - Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege	- Recht zur Bestattung - keine Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege
Ruhefristen	40 Jahre	40 Jahre	40 Jahre
Verlängerungen von Nutzungsrechten	- Verlängerung 2 x 5 Jahre gegen Gebühr möglich, aber Ablehnung möglich - Anpassung an Ruhefrist	- Verlängerung 2 x 5 Jahre gegen Gebühr möglich, aber Ablehnung möglich - Anpassung an Ruhefrist	- Verlängerung nicht möglich - Anpassung an Ruhefrist
Größe der Grabstätten			
- für Erwachsene	Länge 2,20 m, Breite 1,20 m	Länge 2,20 m, Breite 1,20 m je Grabstelle	Länge 2,20 m, Breite 1,20 m
- für Kinder bis zu 5 Jahren	Länge 1,50 m, Breite 0,90 m	entfällt	Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Belegungen			
- Regelfall	1 Leiche	1 Leiche je Grabstelle	1 Leiche
- Ausnahme 1:	Elternteil mit gleichzeitig verstorbenem/verstorbenen neugeborenen Kind(ern)	Elternteil mit gleichzeitig verstorbenem/verstorbenen neugeborenen Kind(ern) je Grabstelle	Elternteil mit gleichzeitig verstorbenem/verstorbenen neugeborenen Kind(ern)
- Ausnahme 2:	zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren je Grabstelle	zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren
Zusatzbelegungen			
- in belegter Grabstätte	1 Aschurne möglich	1 Aschurne je Grabstelle möglich	1 Aschurne möglich
- in unbelegter Grabstätte	1 Aschurne möglich, dann keine Erdbestattung mehr möglich	1 Aschurne je Grabstelle möglich, dann keine Erdbestattung mehr möglich	1 Aschurne möglich, dann keine Erdbestattung mehr möglich
Abräumung von Gräbern			
- Nutzungsrecht bis 17.12.2021 erteilt	Abräumen durch Stadt oder privat bzw. gewerblich möglich	Abräumen durch Stadt oder privat bzw. gewerblich möglich	Abräumen durch Stadt oder privat bzw. gewerblich möglich
- Nutzungsrecht ab 18.12.2021 erteilt	Abräumen nur durch Stadt möglich	Abräumen nur durch Stadt möglich	Abräumen nur durch Stadt möglich
Gebühren			
Gebühr Nutzungsrecht Erwachsene und Kinder ab 6 Jahre	180,00 €		180,00 €
Gebühr Nutzungsrecht Kinder bis 5 Jahre	150,00 €		150,00 €
Gebühr Nutzungsrecht Doppelgrabstätte		360,00 €	
Anerkennungsgebühr für zulässige Urnenbeisetzungen - je Urne und Grabstelle -	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Pflegegebühr pro Jahr Nutzungsrecht	entfällt	entfällt	9,00 €
Pflegegebühr pro Monat der vorzeitigen Rückgabe - je Grabstelle -	0,75 €	0,75 €	entfällt
Verlängerungsgebühr nach Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle für weitere 5 Jahre pro Jahr	4,00 €	4,00 €	entfällt
Verlängerungsgebühr für Überschreitung Ruhefrist / Nutzungsrecht	anteilig nach Anzahl der vollen Monate	anteilig nach Anzahl der vollen Monate	anteilig nach Anzahl der vollen Monate
Gebühren für Nutzung der Friedhofskapelle	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt
Nebenkosten (Strom) für Friedhofs-kapellennutzung	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Ausheben und Schließen der Grabstätte	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt
Genehmigungsgebühr für Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens	65,00 €	65,00 €	65,00 €
Genehmigungsgebühr für Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung	65,00 €	65,00 €	entfällt
Gebühr für Abräumen und Einebnen von Grabstätten durch Stadt (Termine oben beachten!)	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt
Abräumen und Einebnen von Grabstätten privat / gewerblich (Termine oben beachten!)	lt. eigenem Aufwand bzw. lt. Rechnung beauftragtes Unternehmen	lt. eigenem Aufwand bzw. lt. Rechnung beauftragtes Unternehmen	lt. eigenem Aufwand bzw. lt. Rechnung beauftragtes Unternehmen

- Übersicht wesentlicher Regelungen: Grabstätten für Urnenbestattungen -

Stand: gültig seit 18.12.2021

Hinweis:

Die Übersicht basiert auf der Friedhofsordnung bzw. der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Betziesdorf.
Bei evtl. Unrichtigkeiten in nachfolgender Übersicht gelten vorrangig die genannten Ordnungen.

Gegenstand	Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)	
	Urnengrabstätten	Rasenuarnengrabstätten
		
Nutzungsrechte pp. allgemein	- Recht zur Bestattung - Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege	- Recht zur Bestattung - keine Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege
Ruhefristen	30 Jahre	30 Jahre
Verlängerungen von Nutzungsrechten	- Verlängerung nicht möglich - Anpassung an Ruhefrist	- Verlängerung nicht möglich - Anpassung an Ruhefrist
Größe der Grabstätten		
- für Erwachsene	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- für Kinder bis zu 5 Jahren	entfällt	entfällt
Belegungen		
- Regelfall	1 Aschurne	1 Aschurne
- Ausnahme 1:	entfällt	entfällt
- Ausnahme 2:	entfällt	entfällt
Zusatzbelegungen		
- in belegter Grabstätte	1 Aschurne möglich	1 Aschurne möglich
- in unbelegter Grabstätte	entfällt	entfällt
Abräumung von Gräbern		
- Nutzungsrecht bis 17.12.2021 erteilt	Abräumen durch Stadt oder privat bzw. gewerblich möglich	Abräumen durch Stadt oder privat bzw. gewerblich möglich
- Nutzungsrecht ab 18.12.2021 erteilt	Abräumen nur durch Stadt möglich	Abräumen nur durch Stadt möglich
Gebühren		
Gebühr Nutzungsrecht	120,00 €	120,00 €
Anerkennungsgebühr für zulässige Beisetzung einer Urne	50,00 €	50,00 €
Pflegegebühr pro Jahr Nutzungsrecht	entfällt	6,00 €
Pflegegebühr pro Monat der vorzeitigen Rückgabe	0,50 €	entfällt
Verlängerungsgebühr nach Ablauf der Ruhefrist für weitere 5 Jahre pro Jahr	4,00 €	entfällt
Verlängerungsgebühr für Überschreitung Ruhefrist / Nutzungsrecht	anteilig nach Anzahl der vollen Monate	anteilig nach Anzahl der vollen Monate
Gebühren für Nutzung der Friedhofskapelle	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt
Nebenkosten (Strom) für Friedhofs-kapellennutzung	45,00 €	45,00 €
Ausheben und Schließen der Grabstätte	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt
Genehmigungsgebühr für Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens	65,00 €	65,00 €
Genehmigungsgebühr für Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung	65,00 €	entfällt
Gebühr für Abräumen und Einebnen von Grabstätten durch Stadt (Termine oben beachten!)	Berechnung durch Stadt	Berechnung durch Stadt
Abräumen und Einebnen von Grabstätten privat / gewerblich (Termine oben beachten!)	lt. eigenem Aufwand bzw. lt. Rechnung beauftragtes Unternehmen	lt. eigenem Aufwand bzw. lt. Rechnung beauftragtes Unternehmen

Bitte beachten Sie bei der Auswahl der Grabstätte, dass über die vorgenannten Arten hinaus auf dem Friedhof Betziesdorf keine weiteren Arten zugelassen sind.

Bestattungen in einer Urnenwand, um eine Stele, unter einem Baum oder auf einem besonderen Grabfeld sind nicht zugelassen bzw. möglich.

Antrag auf Überlassung eines Nutzungsrechts auf dem Friedhof Betziesdorf

Hinweis:

Die Genehmigung dieses Antrags ist zwingende Voraussetzung für die Bestattung.
Bitte wenden Sie sich an den Ansprechpartner für Bestattungen (siehe Seite 2)!

Verstorbene(r):	
Name:	Vorname(n):
geboren am:	verstorben am:
letzte Wohnanschrift:	
letzte Adresse in Betziesdorf:	

Nutzungsberechtigte(r):	
Name:	Vorname(n):
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	e-mail:
Beziehung zum / zur Verstorbenen:	

Nachfolger(in) des/der Nutzungsberechtigte(r):	
Name:	Vorname(n):
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	e-mail:

Grabstätte:		
Grabstätte:	vorhanden: () (siehe Hinweise!)	neu: ()
Art der Grabstätte lt. Friedhofsordnung:		
vorhandene Grabstätte von:		
Art der Bestattung:	Erdbestattung: ()	Urne: ()
<u>Hinweise:</u> Im Falle der vorgesehenen Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte ist das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Arbeiten zum Ausheben und Schließen der Grabstätte werden vom Service- und Betriebshof der Stadt Kirchhain gegen Gebühren nach deren Friedhofsrecht durchgeführt. Eine Kontaktaufnahme mit der Stadt Kirchhain / Friedhofsverwaltung ist daher notwendig (Telefon 06422 / 808144 oder 808342).		

Friedhofskapelle Betziesdorf:		
Nutzung:	ja ()	nein ()
<u>Hinweise:</u> Die Nutzung der Friedhofskapelle ist mit der Stadt Kirchhain / Friedhofsverwaltung abzustimmen (Telefon 06422 / 808144 oder 808342). Von der Stadt Kirchhain werden Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle berechnet. Die Berechnung von Nebenkosten (Strom) erfolgt durch den Friedhofsausschuss.		

Friedhofsrecht Betziesdorf:
<u>Hinweise:</u> Das Friedhofsrecht Betziesdorf besteht aus nachfolgenden Ordnungen: - Friedhofsordnung für den Friedhof in Betziesdorf und - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Betziesdorf. Beide Vorschriften werden in jeweils aktueller Fassung im Internet bereitgestellt: - Homepage des Stadtteiles Betziesdorf unter https://betziesdorf.de/friedhof und - Homepage der Stadt Kirchhain unter https://www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Service/Ortsrecht , siehe dort unter "Bauverwaltung".

Adresse / Ansprechpartner für den Friedhof Betziesdorf / Bestattungen:
Friedhofsausschuss Betziesdorf, Am Sternacker 12, Stadtteil Betziesdorf, 35274 Kirchhain
Ansprechpartner Bestattungen: Herr Michael Feußner, Telefon +49 172 2694113

Antrag, Anerkennung und Bestätigung:
<u>Antrag:</u> Als künftige(r) Nutzungsberechtigte(r) beantrage ich die Überlassung eines Nutzungsrechts auf dem Friedhof Betziesdorf wie oben angegeben. <u>Anerkennung:</u> Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Betziesdorf in den zum Zeitpunkt dieser Antragstellung geltenden Fassungen werden ausdrücklich anerkannt. Die Anerkennung dieser Ordnungen ist Voraussetzung für die Überlassung des beantragten Nutzungsrechts. <u>Bestätigung:</u> Die Richtigkeit der o. a. Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum und Unterschriften des / der Antragstellers/in bzw. Nachfolgers/in:	
Ort/Datum:	Ort/Datum:
 _____ (Unterschrift Antragsteller/in)	 _____ (Unterschrift Nachfolger(in) Nutzungsberechtigte(r))

Genehmigungsvermerk des Friedhofsausschusses Betziesdorf wg. Nutzungsrecht:	
Betziesdorf, den _____	_____ (Michael Feußner, Ansprechpartner Bestattungen)

Antrag auf Genehmigung eines Grabzeichens / einer Grabeinfassung bei einem Einzel-, Doppel- oder Urnengrab dem Friedhof Betziesdorf

Hinweis:

Der Antrag ist gemäß Friedhofsordnung Betziesdorf in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Dem Antrag ist als Anlage eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Beschriftung, Ornamenten und Symbol(en) pp. auf dem Grabzeichen ersichtlich sind (Schriftdetail 1 : 1). Bitte wenden Sie sich bei Fragen an den Ansprechpartner für Friedhof/Bestattungen (siehe Seite 2) und stimmen Sie mit ihm auch rechtzeitig den Termin für die Ausführung der Arbeiten ab, damit der Zugang zum Friedhof geöffnet werden kann!

Verstorbene(r):

Name:	Vorname(n):
geboren am:	verstorben am:
letzte Wohnanschrift:	
letzte Adresse in Betziesdorf:	

Nutzungsberechtigte(r) und Antragsteller(in):

Name:	Vorname(n):
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	e-mail:
Beziehung zum / zur Verstorbenen:	

() Antrag auf Genehmigung eines () Grabzeichens und einer () Grabeinfassung bei einem
 () Einzelgrab (Erdbestattung)
 () Doppelgrab (Erdbestattung)
 () Urnengrab (Aschurne/n)

Bei der Beschriftung und Gestaltung des Grabzeichens empfiehlt es sich zu beachten, ob in dem Einzelgrab oder in einer bzw. den Grabstelle(n) bei einem Doppelgrab ggf. später zusätzlich ein/eine weitere(r) Verstorbene in einer Aschurne beigesetzt werden soll. In Urnengräbern können maximal 2 Verstorbene in Aschurnen beigesetzt werden.

Abmessungen der Grabstätten lt. § 13 Abs. 1, 2 und 4 der Friedhofsordnung Betziesdorf (jeweils Außenmaße!)

- Einzelgrab für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahre: Länge 2,20 m, Breite 1,20 m
- Einzelgrab für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- Doppelgrab: Länge 2,20 m, Breite 2,40 m (d. h. je Grabstelle 1,20 m)
- Urnengrab: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Für die Grabzeichen bzw. die Grabeinfassungen gelten insbesondere die Regelungen gemäß § 16 der Friedhofsordnung Betziesdorf inklusive der dort genannten Verweise bzw. Vorgaben.

Weitere Informationen (z. B. Material, Beschriftung, Ornamente, Symbole) sind in der Anlage einzutragen!

Friedhofsrecht Betziesdorf:

Das Friedhofsrecht Betziesdorf besteht aus nachfolgenden Ordnungen:

- Friedhofsordnung für den Friedhof in Betziesdorf und
- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Betziesdorf.

Beide Vorschriften werden in jeweils aktueller Fassung im Internet bereitgestellt:

- Homepage des Stadtteiles Betziesdorf unter <https://betziesdorf.de/friedhof> und
- Homepage der Stadt Kirchhain unter <https://www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Service/Ortsrecht>, siehe dort unter "Bauverwaltung".

Adresse / Ansprechpartner für den Friedhof Betziesdorf / Bestattungen:
Friedhofsausschuss Betziesdorf, Am Sternacker 12, Stadtteil Betziesdorf, 35274 Kirchhain
Ansprechpartner Friedhof/Bestattungen: Herr Michael Feußner, Telefon + 49 172 2694113

Antrag, Anerkennung und Bestätigung:
<u>Antrag:</u> Als Nutzungsberechtigte(r) beantrage ich die Genehmigung eines Grabzeichens bzw. einer Grabeinfassung auf dem Friedhof Betziesdorf wie oben angegeben bzw. gemäß der Anlage. <u>Anerkennung:</u> Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Betziesdorf in den zum Zeitpunkt dieser Antragstellung geltenden Fassungen werden ausdrücklich anerkannt. Das beauftragte Unternehmen bestätigt die Einhaltung des Friedhofsrechts Betziesdorf sowie der weiteren einschlägigen Vorgaben. Eine Zulassung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof Betziesdorf liegt vor. <u>Bestätigung:</u> Die Richtigkeit der o. a. Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum und Unterschriften des / der Antragstellers/in und des Unternehmens:	
Ort/Datum:	Ort/Datum:
(Unterschrift Nutzungsberechtigte(r) / Antragsteller/in)	(Unterschrift und Stempel des Unternehmens)

Anlage zum Antrag auf Genehmigung von Grabzeichen / -einfassung auf dem Friedhof Betziesdorf vom _____, Verstorbene(r): _____
--

Angaben zu Grabzeichen / -einfassung bei Einzel-, Doppel- und Urnengräbern			
Grabzeichen:	() stehend	() liegend	() Kissenstein
	Material:	Farbe:	Bearbeitung:
	Höhe: cm	Breite: cm	Stärke: cm
	Schriftart:	Bearbeitung:	
	Ornament:	Bearbeitung:	siehe Zeichnung
	Symbol:	Bearbeitung:	siehe Zeichnung
	Inschrift:	Bearbeitung:	siehe Zeichnung
Sockel:	Material:	Farbe:	Bearbeitung:
	Länge: cm	Breite: cm	Stärke: cm
Einfassung:	Material:	Farbe:	Bearbeitung:
	Länge und Breite lt. Grabart	Stärke: cm	Höhe (sichtbar): cm
Abdeckung:	Material:	Farbe:	Bearbeitung:
	Länge: cm	Breite: cm	Stärke: cm

Zeichnerische Darstellung und ggf. zusätzliche Angaben
--

Genehmigungsvermerk des Friedhofsausschusses Betziesdorf:	
Betziesdorf, den _____	_____ (Michael Feußner, Ansprechpartner Friedhof/Bestattungen)

Antrag auf Genehmigung eines Grabzeichens bei einer Raseneinzelgrabstätte oder einer Rasenurnengrabstätte auf dem Friedhof Betziesdorf

Hinweise:

Der Antrag ist gemäß Friedhofsordnung Betziesdorf in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Dem Antrag ist als Anlage eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Beschriftung, Ornamenten und Symbol(en) pp. auf dem Grabzeichen ersichtlich sind (Schriftdetail 1 : 1). Bitte wenden Sie sich bei Fragen an den Ansprechpartner für Friedhof/Bestattungen (siehe Seite 2) und stimmen Sie mit ihm auch rechtzeitig den Termin für die Ausführung der Arbeiten ab, damit der Zugang zum Friedhof geöffnet werden kann!

Verstorbene(r):	
Name:	Vorname(n):
geboren am:	verstorben am:
letzte Wohnanschrift:	
letzte Adresse in Betziesdorf:	

Nutzungsberechtigte(r) und Antragsteller(in):	
Name:	Vorname(n):
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	e-mail:
Beziehung zum / zur Verstorbenen:	

☐ Antrag auf Genehmigung eines Grabzeichen (Platte) bei einem ☐ Raseneinzelgrab (Erdbestattung) ☐ Rasenurnengrab (Aschenurne/n)
Bei der Beschriftung und Gestaltung des Grabzeichens empfiehlt es sich zu beachten, ob in dem Rasengrab ggf. später zusätzlich ein/eine weitere(r) Verstorbene in einer Aschenurne beigesetzt werden soll.
Vorgaben: Naturstein, Abmessungen lt. § 13 Abs. 3 b) bzw. lt. § 13 Abs. 5 b) der Friedhofsordnung Betziesdorf: 40 cm lang x 40 cm breit, Stärke mindestens 0,12 m und höchstens 0,25 m, bruchstest und überfahrbar, kein Fundament, bodenbündige Verlegung, Oberfläche nur nicht poliert zugelassen , Beschriftung mit Vorname, Name (ggf. mit Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbedaten möglich, Schriften, Ornamente und Symbole dürfen eingraviert werden oder in erhabener Form (Höhe max. 0,5 cm) aufgebracht werden.
Weitere Informationen (z. B. Material, Beschriftung, Ornamente, Symbole) sind in der Anlage einzutragen!

Friedhofsrecht Betziesdorf:
Das Friedhofsrecht Betziesdorf besteht aus nachfolgenden Ordnungen: - Friedhofsordnung für den Friedhof in Betziesdorf und - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Betziesdorf.
Beide Vorschriften werden in jeweils aktueller Fassung im Internet bereitgestellt: - Homepage des Stadtteiles Betziesdorf unter https://betziesdorf.de/friedhof und - Homepage der Stadt Kirchhain unter https://www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Service/Ortsrecht , siehe dort unter "Bauverwaltung".

Adresse / Ansprechpartner für den Friedhof Betziesdorf / Bestattungen:

Friedhofsausschuss Betziesdorf, Am Sternacker 12, Stadtteil Betziesdorf, 35274 Kirchhain

Ansprechpartner Friedhof/Bestattungen: Herr Michael Feußner, Telefon +49 172 2694113

Antrag, Anerkennung und Bestätigung:

Antrag:

Als Nutzungsberechtigte(r) beantrage ich die Genehmigung eines Grabzeichens auf dem Friedhof Betziesdorf wie oben angegeben bzw. gemäß der Anlage.

Anerkennung:

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Betziesdorf in den zum Zeitpunkt dieser Antragstellung geltenden Fassungen werden ausdrücklich anerkannt.

Das beauftragte Unternehmen bestätigt die Einhaltung des Friedhofsrechts Betziesdorf sowie der weiteren einschlägigen Vorgaben. Eine Zulassung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof Betziesdorf liegt vor.

Bestätigung:

Die Richtigkeit der o. a. Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum und Unterschriften des / der Antragstellers/in und des Unternehmens:

Ort/Datum:

Ort/Datum:

(Unterschrift Nutzungsberechtigte(r) / Antragsteller/in)

(Unterschrift und Stempel des Unternehmens)

Anlage zum Antrag vom _____ auf Genehmigung eines Grabzeichens bei einer Raseneinzelgrabstätte oder einer Rasenurnengrabstätte auf dem Friedhof Betziesdorf, Verstorbene(r): _____

Angaben zu Grabzeichen bei Rasengräbern

Grabzeichen:	Material:	Farbe:	Bearbeitung: nicht poliert
	Länge: 40 cm (= Vorgabe!)	Breite: 40 cm (= Vorgabe!)	Stärke: cm (minimal 12 cm, maximal 25 cm)
	Schriftart:	Bearbeitung:	
	Ornament:	Bearbeitung:	siehe Zeichnung
	Symbol:	Bearbeitung:	siehe Zeichnung
	Inschrift:	Bearbeitung:	siehe Zeichnung

Zeichnerische Darstellung und ggf. zusätzliche Angaben

Genehmigungsvermerk des Friedhofsausschusses Betziesdorf:

Betziesdorf, den _____

(Michael Feußner, Ansprechpartner Friedhof/Bestattungen)